

Die Revision des Jagdgesetzes aus Sicht des Waldes

Das Parlament hat das revidierte Jagdgesetz in der Schlussabstimmung am 16. Dezember 2022 verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis zum 10. April 2023. Gelegenheit, das revidierte Jagdgesetz aus Sicht des Waldes zu begutachten.

Im Positionspapier «Wald und Wild» von 2018 nimmt die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) zum Spannungsfeld in den Bereichen Regulierung der Grossraubtiere, Waldverjüngung sowie angemessene jagdliche Nutzung die folgende Position ein: «Die KWL akzeptiert die Grossraubtiere Luchs und Wolf als Teil eines intakten Lebensraumes. Um eine angemessene jagdliche Nutzung der Schalenwildtierarten zu gewährleisten, kann eine Regulierung der Bestände von Grossraubtieren erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss den entsprechenden Konzepten gegeben sind und sich der Einfluss des Wildes auf die Waldverjüngung in einem tragbaren Mass bewegt.» Tatsächlich definieren die Konzepte «Luchs Schweiz» und «Wolf Schweiz» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) Rahmenbedingungen, die ein Gleichgewicht zwischen Artenschutz, Walderhaltung und jagdlicher Nutzung der Schalenwildarten ermöglichen sollen.

Positive Effekte des Wolfes berücksichtigen

Der Schweizerische Forstverein hatte in der Stakeholdergruppe, die sieben Thesen zum neuen Jagdgesetz formulierte, beantragt, im neuen Artikel 7a Abs. 2 EJSJG betreffend die Bestandsregulierungen seien die positiven Auswirkungen des Wolfes auf den Wald zu berücksichtigen. Diesen Antrag hat die KWL in ihrem Faktenblatt vom 9. Juni 2022 zuhanden der Kommission UREK des Ständerates so übernommen.

In der aktuellen Vorlage ist dieser Vorbehalt bei der Bestandesregulierung des Wolfes zugunsten der Waldverjüngung nicht mehr im Gesetz enthalten. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch ausgeführt: «Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sowie dem Konzept nach Artikel 10^{bis} JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und



Der Schutz der Lebensräume und der natürlichen Waldverjüngung ist zu gewährleisten. Foto: Thomas Abt

-beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung.»

Der Nationalrat wollte Art. 27 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG) derart anpassen, dass die Kantone den Wildbestand so regeln müssen, dass die natürliche Waldverjüngung «möglich» statt wie bisher «gesichert» ist. Diese Anpassung hat der Ständerat in der Differenzvereinbarung wieder gestrichen.

Ziel «angemessene Wildbestände»

Die Erhaltung regional angemessener Wildbestände als Regulierungsgrund ist als neuer Buchstabe c in Art. 7a Abs. 2 EJSJG eingefügt worden. Die gleiche Formulierung war bereits in der Abstimmungsvorlage vorhanden. Bei stark rückläufigen Beständen der jagdbaren Wildtierarten können demnach die Kantone beim BAFU einen Antrag auf Zustimmung zu einer Wolfsbestandsregulierung stellen. Dabei ist aber auch der Schutz der Lebensräume und insbesondere der natürlichen Waldverjüngung zu gewährleisten (Art. 7a Abs. 2 Bst. a EJSJG). Wie erwähnt werden diese Zusammenhänge bereits heute im Konzept «Wolf Schweiz» abgebildet.

Wichtige überregionale Wildtierkorridore

Aus Sicht des Waldes ist die Vernetzung und Aufwertung der ökologischen Infrastruktur auch ausserhalb des Waldes wichtig. Wenn der Lebensraum der Wildtiere ausserhalb des Waldes verbessert wird, entlastet dies den Wald, und der entsprechende Druck auf die Waldverjüngung sollte etwas gedämpft werden können.

Durchgängige überregionale Wildtierkorridore sind ein Hauptelement der ökologischen Infrastruktur. Um diese gab es ein langes Hin und Her. Im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative hatte die KWL generell die Verankerung der ökologischen Infrastruktur im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) gefordert. Gleichzeitig wurde die Verankerung der Wildtierkorridore im Jagdgesetz gefordert.

Die überregionalen Wildtierkorridore waren ursprünglich in der Jagdgesetzvorlage nicht enthalten. Am 31. August 2022 hat die UREK-N über den indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative beraten und dabei beschlossen, die überregionalen Wildtierkorridore in Art. 11a des neuen Jagdgesetzes zu integrieren.

Im Weiteren hatte der Nationalrat den Begriff der «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» ersetzt. Der Ständerat hat dies in der Differenzvereinbarung wieder korrigiert.

Thomas Abt / Generalsekretär KWL